



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 531

18. Dezember 2019

2330-B

Änderung der Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 27. November 2019, Az. 31-4740.2-1-2

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderprogramm – KommWFP) vom 22. Dezember 2015 (AllMBl. 2016 S. 3), die durch Bekanntmachung vom 6. Juli 2016 (AllMBl. S. 1609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für Landkreise und Bezirke, soweit diese ebenfalls die Aufgabe zur Schaffung von Wohnraum erfüllen.“
 - 1.1.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
 - 1.2 In Nr. 2.3 werden die Wörter „von Grundstücken oder“ gestrichen.
 - 1.3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden, an denen nur Gemeinden beteiligt sind.“
 - 1.3.2 Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Landkreise und Bezirke, soweit der Wohnraum für Bedienstete, die mit der Erledigung landkreis- oder bezirkseigener Aufgaben betraut sind, oder zur Gewinnung solcher Bediensteter bestimmt ist.“
 - 1.3.3 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer des Wohnraums sein.“
 - 1.3.4 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.
 - 1.4 In Nr. 4.1 Satz 3 werden die Wörter „(außer bei Maßnahmen nach Nr. 2.3)“ gestrichen.
 - 1.5 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Gemeinde“ durch die Wörter „des Zuwendungsempfängers“ ersetzt.
 - 1.5.2 In Satz 2 werden die Wörter „im Eigentum der Gemeinde“ durch die Wörter „in seinem Eigentum“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 7.2 werden in Satz 2 die Wörter „der Gemeinde“ durch die Wörter „des Zuwendungsempfängers“ ersetzt.

- 1.7 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
- 1.7.2 In Satz 3 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „den Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 12 werden in Satz 5 im Halbsatz 2 die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „den Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 20 wird in Halbsatz 2 die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.